



Bundesministerium für Finanzen
Johannesgasse 5
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22
1040 WIEN
www.arbeiterkammer.at
erreichbar mit der Linie D

Ihr Zeichen Unser Zeichen Bearbeiter/in Tel **501 65** Fax **501 65** Datum
01000/0016-SR-GSt/Be/St Dominik Bernhofer DW 12288 DW 142288 02.05.2019
IV/1/2019

Bundesgesetz, mit dem das Digitalsteuergesetz 2020 erlassen und das Umsatzsteuergesetz 1994 geändert wird sowie Sorgfaltspflichten-Umsatzsteuerverordnung

Die Bundesarbeitskammer (BAK) nimmt zum Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem das Digitalsteuergesetz 2020 erlassen und das Umsatzsteuergesetz 1994 geändert wird, wie folgt Stellung:

Digitalsteuergesetz 2020

Digitale Geschäftsmodelle stellen die Nationalstaaten vor erhebliche steuerliche Herausforderungen. Da sie an keine physische Präsenz gebunden sind, fehlt trotz erheblicher wirtschaftlicher Aktivität häufig ein Anknüpfungspunkt für die Besteuerung. Zudem erleichtert die massive Bedeutung immaterieller Wirtschaftsgüter die Verschiebung von Gewinnen durch die Manipulation von Verrechnungspreisen. Der an sich übliche Fremdvergleichsgrundsatz versagt, weil es keinen Marktpreis für den Google-Algorithmus geben kann. Dazu kommt, dass die bestehenden Gewinnzuteilungsregelungen die ökonomische Bedeutung der NutzerInnen unterschätzen und die steuerbaren Gewinne im Sitzstaat von Geschäftsleitung und/oder Patenten verorten – in aller Regel in Niedrigsteuerländern.

Aufgrund all dieser Erwägungen unterstützt die BAK eine Reform der internationalen Gewinnbesteuerungsregeln mit der Zielsetzung einer gerechteren und effizienteren Besteuerung der Internetwirtschaft. Eine EU-weite Digitalsteuer wäre ein erster wichtiger Zwischenschritt gewesen. Dass die Bundesregierung nach dem Scheitern auf EU-Ebene jetzt national tätig wird, wird grundsätzlich positiv beurteilt. Mit dem vorgelegten Digitalsteuergesetz 2020 bleibt sie aber unter ihren Möglichkeiten, jedenfalls aber unter den Vorschlägen der EU-Kommission vom März 2018 („Besteuerung der digitalen Wirtschaft“, Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zum gemeinsamen System einer Digitalsteuer auf Erträge aus der

Erbringung bestimmter digitaler Dienstleistungen; 2018/0073 CNS). Während die österreichische Digitalsteuer im Grunde eine Ausdehnung der Werbeabgabe auf Onlinewerbung darstellt, geht der Vorschlag der EU-Kommission deutlich weiter. Neben der Onlinewerbung sollen auch die Vermittlungsprovisionen von Plattformen und der Verkauf von nutzergenerierten Daten besteuert werden. Der umfassende Ansatz der EU-Kommission hätte die Kern-Geschäftsmodelle der Internetwirtschaft gut erfasst. Der enge Ansatz der österreichischen Digitalsteuer lässt Plattformen wie AirBnB und Uber völlig außen vor. Damit bleiben die Steuereinnahmen überschaubar, und das Problem der mangelnden Wettbewerbsgerechtigkeit zwischen traditioneller und digitaler Wirtschaft weitgehend ungelöst. Die BAK empfiehlt daher eine stärkere Orientierung an den Modellen in Frankreich, Italien und Spanien, wo eine umfassende Digitalsteuer auf Grundlage des Kommissionsvorschlages vom März 2018 umgesetzt wird.

Die BAK bekennt sich zur Besteuerung der Internetwirtschaft und den dafür notwendigen Kontrollmöglichkeiten. Bei den Aufzeichnungspflichten für die Digitalsteuer ist aber besondere Vorsicht und Sorgfalt geboten, weil sie die Internetaktivitäten von Millionen österreichischer NutzerInnen betreffen und damit tief in ihre Privatsphäre hineinreichen. Diese Aufzeichnungspflichten müssen daher den einschlägigen datenschutzrechtlichen Standards entsprechen. Die Aufzeichnungspflichten nach § 6 in Verbindung mit der Verordnungsermächtigung nach § 5 Abs 5 entsprechen diesen Standards nicht. Sie sind viel zu unbestimmt und gewähren der Verwaltung unnötig viel Spielraum zur Abfrage und Verwertung personenbezogener Daten. Die BAK bekennt sich zum Grundrecht auf Datenschutz und fordert eine datenschutzkonforme Ausgestaltung der Digitalsteuer. Dazu sind wesentliche Konkretisierungen und Nachschärfungen notwendig. Dazu sind insbesondere die Anonymisierung der IP-Adressen sowie ein Verwertungsverbot der gewonnenen Daten außerhalb des Abgabeverfahrens notwendig.

Änderungen im Umsatzsteuergesetz 1994

Die geplanten Änderungen im Umsatzsteuergesetz 1994 betreffen im Wesentlichen die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2017/2455 (fortan E-Commerce-Richtlinie). Die E-Commerce-Richtlinie bringt die notwendigen Anpassungen des Umsatzsteuerrechts an die neue Realität der Plattformökonomie. Die korrekte umsatzsteuerliche Gebarung von international tätigen Plattformen und ihrer NutzerInnen war für die Finanzverwaltung bislang schwer überprüfbar. Die E-Commerce-Richtlinie bringt hier eine wesentliche Verbesserung, und damit auch einen wichtigen Beitrag für mehr Wettbewerbsgerechtigkeit zwischen digitaler und traditioneller Wirtschaft. Besonders hilfreich ist die Steuerschuldnerschaft für Plattformen im Online-Versandhandel. Obwohl die Plattformen die umsatzsteuerpflichtige Lieferung nur unterstützen, wird für steuerliche Zwecke unterstellt, dass sie die Gegenstände selbst geliefert hätten. Folglich sind sie auch für die korrekte Abfuhr der Umsatzsteuer verantwortlich. Ebenfalls positiv sieht die BAK die EU-rechtlich vorgeschriebene Abschaffung der „Kleinstpaketgrenze“ von 22 €, da sie die Betrugsmöglichkeiten für Online-Händler in Drittstaaten minimiert. Im Sinne einer ambitionierten Umsetzung sollte die Maßnahme aber

schon mit 01.01.2020 in Kraft treten (nicht erst mit 01.01.2021). Dabei sollte auch über eine Personalaufstockung für die Zollverwaltung nachgedacht werden. Die von der Regierung geplanten Aufzeichnungs- und Sorgfaltspflichten für Plattformen könnten noch effizienter sein, wenn die gewonnenen Daten zumindest auch für den Vollzug von Gemeindesteuern (zB Ortstaxe) verwertet werden dürfen. Die BAO erlaubt eine Datenweitergabe an die Gemeinden, sie sollte im Gesetz aber explizit verankert und in der einschlägigen Verordnung näher geregelt werden.

Abschließend erlaubt sich die BAK darauf hinzuweisen, dass die geplanten Änderungen im Umsatzsteuerrecht streng von einer Digitalsteuer zu unterscheiden sind. Der Begriff Digitalsteuer definiert eine zusätzliche Steuer auf die Umsätze von Online-Plattformen, die die fehlende Gewinnbesteuerung dieser Plattformen im Ansässigkeitsstaat ihrer NutzerInnen ausgleicht. Die Änderungen im Umsatzsteuergesetz dagegen betreffen die (umsatz)steuerlichen Verpflichtungen der PlattformnutzerInnen, nicht der Plattformen selbst. Die BAK erwartet sich, dass das Bundesministerium für Finanzen in derart komplizierten Sachverhalten noch stärker als bisher auf eine Kommunikation achtet, die begriffliche Verwirrungen oder Verwechslungen vermeiden hilft und Medien und Bevölkerung dabei unterstützt die geplanten Vorhaben richtig zu bewerten und einzuordnen.

Besondere Bemerkungen zu Artikel 1: Digitalsteuergesetz 2020

§ 1 Steuergegenstand:

Die Digitalsteuer besteuert Onlinewerbeleistungen soweit sie von einem Onlinewerbeleister erbracht werden, auf dem Gerät eines Nutzers mit einer inländischen IP-Adresse erscheinen und sich ihrem Inhalt und ihrer Gestaltung nach (auch) an inländische NutzerInnen richten. Onlinewerbeleistungen umfassen Bannerwerbung, Suchmaschinenwerbung und vergleichbare Werbeleistungen. Die österreichische Digitalsteuer ist damit im Grunde eine Ausdehnung der bestehenden Werbeabgabe auf Onlinewerbung.

§ 2 Begriffsbestimmungen:

§ 2 Abs 1 legt fest, welche Unternehmen steuerpflichtig sind. Steuerpflichtig sind Unternehmen (Onlinewerbeleister), soweit sie innerhalb eines Wirtschaftsjahres einen weltweiten Umsatz von 750 Millionen Euro aufweisen und im Inland einen Umsatz von zumindest 25 Millionen Euro durch Onlinewerbeleistungen erzielen. Dass diese Grenzen relativ hoch angesetzt sind, zeigt sich auch daran, dass Frankreich trotz 6-facher Marktgröße und breiterer Bemessungsgrundlage dieselben Schwellenwerte ansetzt.

Der größte österreichische Onlinewerbeleister, der ORF, der diese Grenzen überschreiten würde, ist befreit, weil „Umsätze aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung“ (zB die GIS) bei Ermittlung der Umsatzgrenzen nicht mitzuzählen sind. Da der Markt für Onlinewerbung stark konzentriert ist – allein Google weist einen weltweiten Marktanteil von circa einem Drittel auf – werden durch die Wahl dieser Kriterien vor allem die großen Akteure am Markt getroffen:

Dies sind in erster Linie Google und Facebook (mit Instagram), aber auch Amazon weist einen steigenden Anteil am globalen Werbemarkt auf.

Eine Steuer, die so ausgestaltet ist, dass heimische Unternehmen steuerfrei bleiben, könnte als illegale Beihilfe gegen EU-Recht verstoßen. Mit ihrer Entscheidung zur ungarischen Werbesteuer hat die EU-Kommission im November 2016 bereits einmal in diese Richtung entschieden. Eine Steuer, die nur ausländische Unternehmen betrifft könnte auch in Widerspruch zu WTO-Recht stehen. Um diese juristischen Gefahren zu vermeiden, regt die BAK eine Absenkung der Umsatzgrenzen an.

§ 3 Bemessungsgrundlage und Höhe der Steuer:

Die Bemessungsgrundlage der Digitalsteuer ist das Entgelt für die Onlinewerbeleistung. Der Steuersatz beträgt 5%. Beim Steuersatz liegt die österreichische Digitalsteuer damit über dem Vorschlag der EU-Kommission (3%), bei der Bemessungsgrundlage aber deutlich darunter. Während in Österreich nur die Onlinewerbung besteuert werden soll, sah der Vorschlag der EU-Kommission die Besteuerung von Onlinewerbung, Plattformumsätzen und den Verkauf von nutzergenerierten Daten vor.

In Summe bleibt die Bundesregierung damit unter ihren Möglichkeiten. Durch den Ansatz der EU-Kommission wären die Kern-Geschäftsmodelle der Digitalwirtschaft umfassender steuerlich erfasst worden. Der enge Ansatz der österreichischen Digitalsteuer lässt viele Geschäftsmodelle außen vor. Eine von der BAK beauftragte Studie schätzt das zu erwartende Steueraufkommen der österreichischen Digitalsteuer mit 15 Mio € deutlich niedriger als das mögliche Aufkommen des Vorschlages der EU-Kommission vom März 2018, das in dieser Studie auf 80 Mio € geschätzt wird. Mit dem engen Anwendungsbereich verfehlt die Bundesregierung aber auch ihr selbst gestecktes Ziel mit der Digitalsteuer für mehr Wettbewerbsgerechtigkeit zwischen digitaler und traditioneller Wirtschaft sorgen zu wollen. Der Fokus auf Onlinewerbung führt nämlich dazu, dass Internetkonzerne wie AirBnB oder Uber von der österreichischen Digitalsteuer nicht erfasst werden können und die steuerlichen Wettbewerbsnachteile für heimische Betriebe in der Hotellerie und im Taxigewerbe nicht ausgeglichen werden können. Die BAK regt daher eine stärkere Orientierung der österreichischen Digitalsteuer an den nationalen Regelungen in Frankreich, Italien und Spanien an, wo eine breitere Bemessungsgrundlage im Einklang mit dem Vorschlag der EU-Kommission umgesetzt wird.

§ 6 in Verbindung mit § 5 Abs 5: Aufzeichnungspflichten

Die BAK bekennt sich zur Besteuerung der Internetwirtschaft und den dafür notwendigen Kontrollmöglichkeiten. Bei den Aufzeichnungspflichten für die Digitalsteuer ist aber besondere Vorsicht und Sorgfalt geboten, weil sie (potentiell) die Internetaktivitäten von Millionen österreichischer NutzerInnen betreffen und damit tief in ihre Privatsphäre hineinreichen. Diese Aufzeichnungspflichten müssen daher den einschlägigen datenschutzrechtlichen Standards entsprechen. Die Aufzeichnungspflichten nach § 6 in Verbindung mit der Verordnungsermächtigung nach § 5 Abs 5 entsprechen diesen Standards nicht. Sie sind viel

zu unbestimmt und gewähren der Verwaltung unnötig viel Spielraum zur Abfrage und Verwertung personenbezogener Daten. Die BAK bekennt sich zum Grundrecht auf Datenschutz und fordert eine datenschutzkonforme Ausgestaltung der Digitalsteuer. Dazu sind wesentliche Konkretisierungen und Nachschärfungen notwendig. Das betrifft vor allem den Umgang mit den IP-Adressen.

Eine IP-Adresse verbindet einen Computer, ein Tablet oder ein Smartphone mit dem Internet. Jede IP-Adresse besteht aus 4 Zahlenblöcken, getrennt durch Punkte. Jeder dieser Zahlenblöcke liegt zwischen 0 und 255. Die Zuweisung der IP-Adresse erfolgt durch die Internet Service Provider. IP-Adressen sind hochsensible, personenbezogene Daten, weil sie Rückschlüsse auf die Internetaktivitäten individueller NutzerInnen zulassen. Gemäß EU-Datenschutzgrundverordnung ist ihre Verarbeitung bzw Weitergabe nicht ohne weiteres zulässig und unterliegt daher klaren Regeln und Grundsätzen.

Mithilfe der address ranges kann die IP-Adresse einem konkreten Staat zugeordnet werden, der Internetzugriff also geographisch lokalisiert werden. Die Digitalsteuer wird auf Werbeleistungen erhoben, die im Inland erbracht werden. Das ist gemäß § 1 Abs 1 dann der Fall, wenn die Werbeleistung auf einem Gerät mit inländischer IP-Adresse erscheint und sich ihrem Inhalt und ihrer Gestaltung nach (auch) an inländische NutzerInnen richtet. Laut § 2 Abs 4 ist eine „Ermittlung [des Orts der Erbringung einer Onlinewerbeleistung] mittels anderer Technologien zur Geolokalisierung [der IP-Adresse] gleichgestellt.“

Aus Sicht der BAK ist klar, dass das Digitalsteuergesetz keine gesonderte Verpflichtung zur Speicherung von IP-Adressen oder sonstigen Informationen der Geolokalisierung vorsieht bzw vorsehen kann. Die Aufzeichnungspflichten nach § 6 in Verbindung mit der Verordnungsermächtigung nach § 5 Abs 5 können sich also nur dann auch auf personenbezogene Informationen der Geolokalisierung beziehen, wenn diese Informationen vom Unternehmen ohnedies rechtmäßig gespeichert werden. Dies sollte in den Erläuterungen klargestellt werden.

Soweit bei einer Plausibilitätskontrolle der vom Steuerschuldner angeführten Umsatzzahlen bereits vorhandene IP-Adressen herangezogen werden, ist für diesen Zweck unverzüglich eine Anonymisierung am Stand der Technik vorzunehmen. Damit soll jeglicher Personenbezug vollständig und nicht rückführbar entfernt werden, sodass nach Kürzung der in der jeweiligen Adresse enthaltenen Zahlen maximal die Länderkennung erhalten bleibt. Eine derart anonymisierte IP-Adresse lässt sich damit weiter als österreichischer Zugriff erkennen, ein Rückschluss auf individuelle Geräte ist aber unmöglich. Eine anonymisierte IP-Adresse gilt nicht als personenbezogenes Datum im Sinne der Datenschutzgrundverordnung.

§ 6 sollte konkretisiert werden und zumindest exemplarisch darlegen, welche personenbezogenen Daten zur Geoortung verarbeitet werden. Die Verordnungsermächtigung nach § 5 Abs 5 sollte nur mehr technische Details der Einhebung regeln.

Es sollte außerdem klargestellt werden, dass die für Zwecke der Erhebung der Digitalsteuer gewonnenen Daten und Informationen nur im Abgaben- und im Finanzstrafverfahren verwertet

werden dürfen (Verwertungsverbot). Die an sich gültigen einschlägigen Bestimmungen nach § 48a bis 48c BAO erlauben eine (wenn auch sehr eingeschränkte) Verwendung in anderen Verwaltungsbereichen. Das sollte explizit ausgeschlossen werden.

§ 8 Schlussbestimmungen

In § 8 Abs 4 wird festgelegt, dass aus dem Aufkommen der Digitalsteuer „jährlich 15 Millionen Euro zur Finanzierung des digitalen Transformationsprozesses österreichischer Medienunternehmen einzusetzen [sind]“. Zum einen erscheint der zweckgewidmete Betrag angesichts des relativ geringen Mehraufkommens sehr hoch, zum anderen sind sowohl die Förderkriterien (Finanzierung des digitalen Transformationsprozesses), die Vergabe der Förderung als auch die Förderempfänger (österreichische Medienunternehmen) weitgehend unbestimmt. Auch die Erläuterungen verschaffen keine Klärung.

Die BAK regt an in § 8 eine Verordnungsermächtigung für die KommAustria vorzusehen, wonach die KommAustria die Förderkriterien und Förderempfänger im Verordnungswege näher bestimmen kann. Die KommAustria sollte auch die Abwicklung der Förderung übernehmen. Dies macht auch insofern Sinn, als die KommAustria bereits jetzt die Presseförderung abwickelt und hierfür auch genaue Richtlinien erarbeitet hat. Festgehalten wird weiters, dass die vorgeschlagene Förderung von österreichischen Medienunternehmen als Beihilfe der Genehmigung durch die EU-Kommission bedarf. Auch die Presseförderung wurde geprüft und beihilfenrechtlich genehmigt. In diesem Zusammenhang könnte es problematisch sein, wenn nur „österreichische Medienunternehmen“ begünstigt sein sollen.

Wirkungsfolgenabschätzung (WFA):

Die WFA weist die Erträge aus der Digitalsteuer mit 25 Mio € im Jahr 2020 aus. Diese Schätzung ist aus Sicht der BAK zu hoch gegriffen. Es hat den Anschein, dass die Rechnung unterstellt, dass das Gesamtvolumen der im Inland erbrachten Onlinewerbung mit 5% besteuert wird. Das ist aber nicht der Fall. Wegen der hohen Umsatzgrenzen (von 750 bzw 25 Mio €) müssen Abschläge vorgenommen werden. Die BAK rechnet mit Einnahmen von 15 Mio €.

Besondere Bemerkungen zu Artikel 2: Änderungen im Umsatzsteuergesetz 1994

Plattformen als Steuerschuldner im Online-Versandhandel (explizite EU-Vorgabe!): § 3 Abs 3a, § 19 Abs 2 Z 1a, § 24 Abs 13 und Art 6 Abs 4

Mit dem vorliegenden Entwurf werden Plattformen zu Steuerschuldnern im Online-Versandhandel (§ 3 Abs 3a UStG NEU). Als Plattformen gelten Unternehmen, die mit elektronischen Schnittstellen andere Unternehmer bei der Lieferung von Gegenständen unterstützen. Bei sogenannten Einfuhr-Versandhandelsumsätzen [Lieferungen von Drittstaaten an Nichtunternehmer/Kleinunternehmer in der EU] (§ 3 Abs 8a UStG NEU) bis

150 € sowie bei Lieferungen in der Gemeinschaft durch einen in der Union nicht ansässigen Unternehmer wird künftig fingiert, dass die Plattform die gelieferten Gegenstände selbst erhalten und geliefert hätte. Bei der Einfuhr von Gegenständen, deren Einzelwert je Sendung 150 € übersteigt, soll die Einfuhrumsatzsteuer weiterhin im Zollverfahren erhoben werden. Die BAK begrüßt, dass die Plattformbetreiber für die korrekte Umsatzbesteuerung im Online-Versandhandel stärker in die Verantwortung genommen werden sollen.

One-Stop-Shop im Versandhandel (explizite EU-Vorgabe!):

§ 3 Abs 8a, § 11 Abs 1 Z 2a, § 25a, § 25b, Art 11 Abs 1 Z 4, Art. 25a und Art 28 Abs 1

Um den Unternehmen mit Einfuhr-Versandhandelsumsätzen [Lieferungen von Drittstaaten an Nichtunternehmer/Kleinunternehmer in der EU] (§ 3 Abs 8a UStG NEU) den Verwaltungsaufwand zu ersparen, sich in jedem Mitgliedsstaat für umsatzsteuerliche Zwecke registrieren zu lassen, soll die Option einer einmaligen Registrierung (Einfuhr-Umsatzsteuer-One-Stop-Shop) geschaffen werden (§ 25b UStG NEU). Lieferungen bis zum Warenwert von 150 € je Sendung bleiben bei der Einfuhr steuerfrei (§ 6 Abs 4 Z 9 UStG NEU) und die Besteuerung erfolgt im jeweiligen Bestimmungsland (§ 3 Abs 8a UStG NEU). Dazu reichen die Unternehmen, die diese Sonderregelung in Anspruch nehmen, eine Steuererklärung für das gesamte Gemeinschaftsgebiet bei einem Mitgliedsstaat ein (Mitgliedsstaat der Identifizierung). Die Aufteilung der Umsätze nach Bestimmungsland erfolgt dann durch die Finanzverwaltungen der Mitgliedsstaaten. Gleichzeitig wird die bestehende Sonderregelung gem § 25a UStG (One-Stop-Shop für elektronisch erbrachte sonstige Leistungen sowie Telekommunikations-, Rundfunk- oder Fernsehdienstleistungen) auf den innergemeinschaftlichen Versandhandel ausgedehnt (§ 25a UStG NEU). Die BAK begrüßt den One-Stop-Shop als sinnvolle Ergänzung zur Steuerschuldnerschaft der Plattformen.

Abschaffung Kleinstpaketgrenze (explizite EU-Vorgabe!):

§ 6 Abs 4 Z 9

Bislang waren Gegenstände, deren Wert 22 € nicht übersteigt, von der Einfuhrumsatzsteuer befreit („Kleinstpaketgrenze“). Diese Schwelle wird gestrichen. Die Ausdehnung der Einfuhrumsatzsteuer wurde 2017 auf EU-Ebene beschlossen und ist spätestens ab 01.01.2021 verpflichtend umzusetzen. Aus Sicht der Steuerbetrugsbekämpfung handelt es sich hierbei um eine sinnvolle Maßnahme. Durch die Kleinstpaketgrenze (und die Zollfreigrenze von 150 €) konnten sich die Versandhändler aus Drittstaaten durch betrügerische Unterdeklarierung der Warenwerte einen Wettbewerbsvorteil zulasten des heimischen Handels erschleichen. Laut Branchenvertretern kommen bspw 97 Prozent aller chinesischen Sendungen zoll- und mehrwertsteuerfrei in die EU und ein Großteil der restlichen 3 Prozent zumindest ohne Einfuhrzoll. Dieses Problem wird durch die Abschaffung der Kleinstpaketgrenze entschärft. Letztendlich handelt es sich aber um eine Umsatzsteuererhöhung, die von den österreichischen KonsumentInnen getragen wird. Dass die Abschaffung erst mit 01.01.2021 kommt ist enttäuschend. Das Thema ist seit Jahren bekannt, das Finanzministerium hätte also genügend Zeit gehabt die nötigen Vorkehrungen für die Umsetzung zu treffen. Andere Länder wie bspw Schweden waren hier schneller. Seit

März 2018 werden in Schweden Lieferungen aus Drittstaaten ab der 1 Krone versteuert. Die BAK fordert daher eine Abschaffung der Kleinstpaketgrenze bereits mit 01.01.2020.

Die BAK erlaubt sich darauf hinzuweisen, dass die Abschaffung der Kleinstpaketgrenze zu einem erheblichen Prüfmehraufwand für die Zollverwaltung führen wird. Über asiatische Plattformen wie AliExpress allein kamen 2018 rund 7,5 Millionen Kleinstpakete nach Österreich. Schon rein statistisch bedingt muss die Zahl der Kontrollen steigen, um die bestehende Kontrolldichte überhaupt zu halten. Zur Lösung des Problems der Unterdeklarierung (das wegen der Zollfreigrenze fortbesteht) braucht es aber eine steigende Kontrolldichte. Digitale Kontrollsysteme, zB im Rahmen des von der EU-beschlossenen vereinfachten Zollverfahrens, können dazu eine Hilfestellung leisten. Letztlich kann eine leistungsfähige Zollverwaltung aber nur durch eine ausreichende personelle Ausstattung derselben sichergestellt werden. Die BAK fordert diese Notwendigkeiten im Personalplan zu berücksichtigen.

Abschaffung Lieferschwelle im innergemeinschaftlichen Versandhandel (explizite EU-Vorgabe!): Art. 3 Abs 3, 5 und 6 und Art. 3a Abs 5

Bislang galt für innergemeinschaftliche Versandhandelsumsätze eine allgemeine Lieferschwelle von 35.000 € pro Versandhändler pro Jahr (Art. 3 Abs 5 UStG). Wurde die Lieferschwelle nicht überschritten, musste der Versandhändler keine Umsatzsteuer in Österreich erklären. Die Besteuerung erfolgte in diesem Fall am Unternehmerort (Ursprungslandprinzip). Diese allgemeine Lieferschwelle wird gestrichen. Innergemeinschaftliche Versandhandelsumsätze sind damit künftig ab dem ersten Euro im Bestimmungsland zu versteuern. Ausgenommen sind Kleinunternehmen, deren innergemeinschaftliche Versandhandelsumsätze nicht mehr als 10.000 € pro Jahr ausmachen (Art. 3 Abs 5 UStG NEU). Für sie gilt (optional!) weiter das Ursprungslandprinzip. Die BAK begrüßt diese EU-weit koordinierte Stärkung des Bestimmungslandprinzips im innergemeinschaftlichen Versandhandel.

Besondere Aufzeichnungs- und Sorgfaltspflichten für Plattformen (teilw EU-Vorgabe): § 18 Abs 11 und 12, § 27 Abs 1 und Sorgfaltspflichten-UmsatzsteuerVO

Gemäß der E-Commerce-Richtlinie müssen jene Unternehmen, die andere Unternehmen bei der Lieferung von Gegenständen und Dienstleistungen im Inland mit einer elektronischen Schnittstelle unterstützen, Aufzeichnungen führen, die es den Mitgliedsstaaten erlauben, zu überprüfen, ob die Umsatzsteuer bei dieser Lieferung korrekt berücksichtigt wurde (und zwar unabhängig davon ob sie Steuerschuldner sind oder nicht!). Die Aufzeichnungen sind 10 Jahre aufzubewahren und der Verwaltung auf Anfrage zu übermitteln. Umfassen sie personenbezogene Daten, so gelten die Datenschutzvorschriften der Union.

In Umsetzung dieser Vorgaben geht die österreichische Bundesregierung teilweise über das notwendige Mindestmaß der E-Commerce-Richtlinie hinaus („Golden Plating“). In § 18 Abs 11 UStG NEU normiert sie die oben genannten Aufzeichnungspflichten und gestattet dem Finanzminister die Details per Verordnung zu regeln (Sorgfaltspflichten-UmsatzsteuerVO,

fortan Verordnung). Von den Aufzeichnungspflichten erfasst sind Unternehmen, die die Lieferung von Gegenständen oder sonstige Leistungen an Nichtunternehmer im Inland mit einer elektronischen Schnittstelle unterstützen, aber nicht selbst Steuerschuldner sind. In den Erläuterungen werden Beherbergungsumsätze, die über Plattformen vermittelt werden, als Bsp genannt. In § 18 Abs 12 UStG NEU legt die Bundesregierung die Übermittlung der Aufzeichnungen fest. Neben der laut E-Commerce-Richtlinie vorgesehenen Weitergabe auf Anfrage, normiert die Bundesregierung auch eine automatische Weitergabe, nämlich dann, wenn der Gesamtwert der aufzeichnungspflichtigen Umsätze, insgesamt 1.000.000 € pro Jahr übersteigt.

Die Aufzeichnungspflichten gem § 18 Abs 11 laut Verordnung umfassen Name, Adresse, UID-Nummer und Bankverbindung des Lieferanten bzw Erbringers der sonstigen Leistungen sowie die Beschreibung der gelieferten Gegenstände und sonstigen Leistungen, ihren Wert samt Ort und Zeitpunkt der Lieferung. Für den Fall dass das aufzeichnungsverpflichtete Unternehmen die Vermietung von Wohnungen unterstützt, gelten zusätzliche Aufzeichnungserfordernisse. So muss jedenfalls die Aufenthalts- bzw Mietdauer, die Anzahl der übernachtenden Personen bzw Art und Anzahl der gebuchten Betten sowie auch die Postadresse des Grundstückes aufgezeichnet werden.

In § 27 Abs 1 UStG NEU definiert die Bundesregierung eine „Haftung“ für „Personen“, „wenn sie nicht mit ausreichender Sorgfalt davon ausgehen können, dass der Steuerpflichtige seinen abgabenrechtlichen Pflichten nachkommt“. Diese Haftung findet sich nicht in der E-Commerce-Richtlinie.

Von der steuerlichen Haftung betroffen sein sollen:

- Z 1: Plattformen, die Aufzeichnungen gem § 18 Abs 11 UStG NEU führen müssen, für die „von dieser Bestimmung erfassten Umsätze“
- Z 2: Unternehmen im Versandhandel, für die dabei „anfallende Steuer“
- Z 3: Plattformen, die an einer sonstigen Leistung an einen Nichtunternehmer beteiligt sind, „für die im Rahmen dieser sonstigen Leistung anfallende Steuer“ (zB AirBnB)

Die Verordnung konkretisiert, dass es sich bei den Z 2 und 3 um Unternehmen handelt, „die über eine elektronische Schnittstelle potentielle Kunden in den Webshop oder auf die Website des Lieferanten bzw Leistungserbringers leiten“. Aber nur dann, „wenn die Höhe des Entgelts, das sie dafür vom Lieferanten bzw Leistungserbringer erhalten zumindest teilweise vom Zustandekommen und der Höhe des Umsatzes des Lieferanten bzw Leistungserbringers abhängt und diese Umsätze der Lieferanten bzw Leistungserbringer 1.000.000 € übersteigen.“ Nicht ausreichende Sorgfalt (als Voraussetzung für die Haftung der Plattformen) gem § 27 Abs 1 liegt laut Verordnung dann vor, wenn die PlattformnutzerInnen trotz Überschreitens von Lieferschwelen keine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer übermittelt. Die Lieferschwelle für die Lieferung von Gegenständen wird mit 10.000 € pro Jahr, jene für die Lieferung von sonstigen Leistungen mit 35.000 € pro Jahr festgesetzt. Für Plattformen gem Z 1 gilt auch die Verletzung der Aufzeichnungspflichten gem § 18 Abs 11 als nicht ausreichende Sorgfalt.

Die BAK begrüßt die Maßnahme, sieht aber noch Abstimmungsbedarf mit ähnlich gelagerten Initiativen auf Gemeindeebene. So hat bspw die Stadt Wien mit der Novellierung des Wiener Tourismusförderungsgesetzes die Onlineplattformen bereits 2016/17 hinsichtlich von Ermittlung und Abfuhr der Ortstaxe ins Visier genommen. Dabei wurden die Plattformen zur regelmäßigen Übermittlung von Datensätzen über alle abgabenrelevanten Transaktionen verpflichtet. Im Sinne einer effizienten Verwaltung sollten diese Initiativen besser koordiniert werden. Ein erster Schritt wäre, dass die von der Finanzverwaltung gewonnenen Daten auch für den Vollzug der Gemeindesteuern (zB der Ortstaxe) verwertet werden dürfen. Die Bundesabgabenordnung erlaubt eine Datenweitergabe an die Gemeinden, sie sollte im Gesetz aber explizit verankert und in der einschlägigen Verordnung näher geregelt werden. Da sich die gesellschaftlichen Herausforderungen mit der Plattformökonomie nicht in steuerlichen Fragen erschöpfen, könnte in einem zweiten Schritt eine bundesweite Datenbasis angedacht werden, wo alle plattformrelevanten Informationen gebündelt werden und alle vollziehenden Dienststellen von Bund, Länder und Gemeinden Zugriff haben. In diesem Zusammenhang stellt sich auch die Frage in welchem Verhältnis die hier vorgesehenen Informations- und Sorgfaltspflichten für Plattformen zu der vom Bundesministerium für Tourismus und Nachhaltigkeit geplanten Registrierungspflicht für UnterkunftgeberInnen und Plattformen stehen. Wenn die Daten (UnterkunftgeberInnen inklusive Adress-Sätze) bereits auf Basis des Umsatzsteuergesetzes 1994 bzw der Sorgfaltspflichten-UmsatzsteuerVO vorhanden sind, stellt sich die Frage ob eine Registrierung überhaupt noch notwendig ist.

